

Vereinsangelegenheiten

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal
= Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **32 (1881)**

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bei Grenzstreitigkeiten entscheidet in erster Linie eine vom Regierungsrath gewählte, aus drei sachkundigen, unparteiischen Männern bestellte Vermarkungskommission. Gegen deren Entscheid steht der Weiterzug an die ordentlichen Gerichte innert Monatsfrist offen. Bei Vornahme der Vermarkungen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß unregelmäßige Grenzen möglichst regelmäßig und krumme thunlichst gerade gelegt und überhaupt möglichst lange, gerade Grenzlinien gebildet werden. Die Grenzlinien sind auf ein Meter Breite aufzuhauen und offen zu erhalten. — Zur Abgrenzung des Waldes vom anderen Kulturland desselben Eigenthümers können Mauern, Dämme, Gräben, Pfähle und Bäume dienen, immerhin sollen in die Hauptbiegungspunkte Marksteine gesetzt werden.

Vereinsangelegenheiten.

Forstliches Versuchswesen. Auf die Eingabe des schweizer. Forstvereins an das eidg. Departement für Handel und Landwirthschaft vom 9. August 1878, die Organisation des forstlichen Versuchswesens betreffend, hat der Bundesrath am 2. November 1880 beschlossen: An der nächsten Session der Bundesversammlung noch keine dießfällige Vorlage zu machen. Begründet wird dieser Beschluß nach einer dem ständigen Komitee zugegangenen Mittheilung des Departements für Handel und Landwirthschaft in folgender Weise:

„Das Forstwesen ist nur in einigen wenigen Kantonen (und ver-
„einzelten Gemeinden) so weit entwickelt, um sich am Versuchswesen jetzt
„schon mit sicherem Erfolg betheiligen zu können; alle übrigen Kantone
„sind noch in der Organisation ihres Forstwesens oder in der Durch-
„führung der dringendsten Bestimmungen des eidgenössischen Forstgesetzes
„und ihrer speziellen Gesetze und Verordnungen begriffen und daher sind
„von diesen vorläufig forstliche Versuche nicht zu erwarten.

„Ferner ist in der Schweiz für Belehrung im Gebiete des forstlichen,
„sowie des Versuchswesens überhaupt so viel als nichts geschehen und
„dürfte daher selbst manchem Gebildeten das Versuchswesen wenig bekannt
„und dessen Nutzen kaum ersichtlich sein“.

Unter solchen Verhältnissen erwartet der Bundesrath für eine Botschaft betreffend das forstliche Versuchswesen bei den eidgen. Räten keine günstige Aufnahme und will mit der Vorlage einer solchen zuwarten, bis die forstliche Organisation weiter fortgeschritten und die Mitbetheiligung

einer größeren Anzahl von Kantonen gesichert sei. Unterdeffen will er in geeigneter Weise Belehrung verbreiten und der Botschaft in den Räthen die Annahme zu sichern suchen.

M i t t h e i l u n g e n.

Die Verjüngung der Weißtanne nach den Verhandlungen der Versammlung deutscher Forstmänner in Wildbad vom 13.—17. September 1880.

Auf der von 351 Theilnehmern besuchten Forstversammlung in Wildbad wurden die Buchenhochwaldwirthschaft und die Verjüngung der Weißtannenbestände gründlich besprochen; erstere mit Rücksicht auf die Befriedigung der größeren Nachfrage nach Nugholz, letztere behufs Abklärung der Frage, ob der schlag- oder fehmelweise Betrieb den Vorzug verdiene.

Aus der Besprechung der Buchenhochwaldfrage ging hervor, daß bei dem sich allgemein geltend machenden Streben nach Erzielung des höchsten Reinertrages die reine Buchenbrennholzwirthschaft der gesteigerten Konsumtion fossiler Brennstoffe wegen in großen Waldungen nicht beibehalten werden könne, um so weniger, als der Absatz an Buchennugholz trotz der steigenden Verwendung von solchem, nie sehr groß sein werde; daß aber dessenungeachtet eine rücksichtslose Verdrängung der Buche durch Nadelhölzer bei den günstigen wirthschaftlichen Eigenschaften der ersteren und dem Steigen der Nachfrage nach Buchennugholz nicht rathsam erscheine. Es sei vielmehr darauf hinzuwirken, den Buchenbeständen Holzarten beizumengen, welche gesuchte Nughölzer liefern, beziehungsweise gemischte Bestände im eigentlichen Sinne des Wortes zu erziehen und die Nugholzproduktion durch geeignete Bestandespflege, durch Einführung des Ueberhaltbetriebes und durch Erweiterung des Buchennugholzmarktes zu begünstigen. Unter keinen Umständen sei auf die Erhaltung der Buche als Bodenschutzholz zu verzichten.

Bei Besprechung der Erträge an Buchennugholz zeigte es sich deutlich, daß selbst ganz gewissenhaft erhobene Verhältniszahlen nur dann zu richtigen Schlüssen über wirthschaftliche Fragen — hier des Buchennugholzabsatz — führen, wenn man die Verhältnisse, unter denen sie gesammelt wurden, genau kennt. Bei geringer Ausdehnung der Buchenhochwaldungen ist der gesammte Absatz an Buchennugholz bei hohem Prozentsatz klein, währenddem er in großen Buchenrevieren bei kleinem Prozentsatz ganz bedeutend sein kann.